

GZ 10.000/8-Bu/93

Sachbearbeiter:
ADir. Peters
Tel.: 53120/2181
ASekr. Weinhengst
Tel.: 53120/2161

Reisegebührenvorschrift 1955
Neuaufgabe und Ergänzung der
Richtlinien für die Erstellung
von Reisekostenabrechnungen

RUNDSCHREIBEN NR. 112/1993

Verteiler: N

Sachgebiet: Personalwesen, Budget- und Rechnungswesen

Inhalt: Arbeitsbehelf, Reisegebührenabrechnung

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: RGV BGBI.Nr. 133/1955 i.d.g.F.

An alle
Sektionsleiter und
Kanzleistellen
im Hause

Und
an alle
nachgeordneten Dienststellen

Aufgrund von Tarif- und Gebührenerhöhungen stellt die
Buchhaltung einen neubearbeiteten Arbeits- bzw.
Nachschlagbehelf zur Verfügung, der eine einheitliche
Anwendung der Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift
ermöglichen soll.

Dieser Arbeitsbehelf ist nach den Gegebenheiten der
Reisegebührenvorschrift erstellt und bezieht sich
ausschließlich auf die Bestimmungen dieser Vorschrift.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß nur ordnungs- und vorschriftsgemäß erstellte Reiserechnungen, bearbeitet werden.

Nicht vollständig adjustierte Reiserechnungen werden dem Rechnungsleger bzw. der zuständigen Dienststelle zur Ergänzung rückübermittelt, dies verzögert erheblich den Zahlungsvollzug.

Es muß nicht gesondert hervorgehoben werden, daß der Arbeits- bzw. Nachschlagbehelf nur eine Hilfe bei der Erstellung von Reiseabrechnungen darstellt. Die Durchführungsbestimmungen zur Reisegebührenvorschrift (RGV 1955) sind daher genauestens zu beachten.

Es wird empfohlen, die Bediensteten von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen und bei Bedarf Kopien anzufertigen.

Weitere Tarifänderungen oder sonstige Änderungen die Reisegebührenvorschrift betreffend, werden zum gegebenen Zeitpunkt von der ho. Buchhaltung als Ergänzung bekanntgegeben.

Beilage:

1 Arbeits- und Nachschlagbehelf

Wien, 11. November 1993

Für den Bundesminister:

HEJTMANEK

F.d.R.d.A.: